



## Informationsschreiben (Stand 01.06.2021) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zur Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings in Zeiten der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Schreiben möchten wir Sie über neue Hinweise zur Durchführung von **Rehabilitationssport und Funktionstraining** informieren.

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 - gültig ab 31. Mai 2021 Quelle: <https://www.niedersachsen.de/download/169252>
- Corona-Stufenplan 2.0 (ab 31.05.2021) der Niedersächsischen Staatskanzlei ([Mehr Freiheiten, mehr Aktivitäten und mehr Miteinander – die neue Corona Verordnung | Nds. Staatskanzlei \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0_31._Mai_.pdf)) Quelle: [https://www.niedersachsen.de/download/168654/Corona - Stufenplan 2.0 31. Mai .pdf](https://www.niedersachsen.de/download/168654/Corona_-_Stufenplan_2.0_31._Mai_.pdf)
- FAQ zum Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen des Landes Niedersachsen (Stand 30.05.2021) → befinden sich derzeit noch in der Überarbeitung  
Quelle: [Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen | Portal Niedersachsen](https://www.niedersachsen.de/faq-sport)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen, die durch landesweit sinkende Inzidenzwerte geprägt ist, hat die Niedersächsische Landesregierung mit der neuen Niedersächsischen Corona-Verordnung, gültig ab 31.05.2021, weitergehende Lockerungen beschlossen, die sich ebenfalls auf die **Durchführung des Funktionstrainings und Rehabilitationssports** beziehen.

In der oben aufgeführten Nds. Verordnung werden dabei (unter Beachtung des § 1 a und § 18 der Nds. Corona-Verordnung) drei verschiedene inzidenzwertabhängige Szenarien und Stufen jeweils mit recht konkreten Maßgaben abgebildet:

- Inzidenzen **bis 35 Neuinfektionen** in sieben Tagen pro 100.000,
- Inzidenzen **zwischen 35 und 50** und
- Inzidenzen **zwischen 50 und 100**.

Über 100 greift das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes.

Für eine verantwortungsvolle Wiederaufnahme bzw. Durchführung von **Rehabilitationssport und Funktionstraining** sind die Umsetzung der Vorgaben und ein aktuelles Hygienekonzept mit notwendigen Hygienestandards absolut notwendig.

Eine verantwortungsbewusste Öffnung ist auch in geschlossenen Kursräumen/(Schwimm-)Hallen möglich, allerdings empfehlen wir nach wie vor, auch anlehnend an die Niedersächsische Staatskanzlei, die Durchführung unter freiem Himmel, sofern es die Bedingungen zulassen.

Grundsätzlich muss bei der Wiederaufnahme und Durchführung des **Rehabilitationssports und Funktionstrainings** auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden.

Unter folgenden Mindestanforderungen bezüglich der Schutzmaßnahmen und unter Beachtung regionaler Vorgaben der Gesundheitsämter, kann eine Wiederaufnahme/Durchführung der Sportangebote erfolgen: (in Anlehnung an den *Stufenplan 2.0 der Niedersächsischen Staatskanzlei*, Stand 31.05.2021)

Bereich	Stufe 1 bis 35	Stufe 2 35 - 50	Stufe 3 50 - 100
<b>Sport drinnen</b>	Sportanlagen mit Hygienekonzept geöffnet	Sportanlagen geöffnet <b>mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept</b> (Duschen/ Umkleiden geschlossen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualsportarten zulässig</li> <li>• Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Personen; wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen</li> <li>• Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (<b>10qm/Person oder 2m Abstand</b>)</li> <li>• Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis**</li> </ul>	Sportanlagen geöffnet <b>mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept</b> (Duschen/ Umkleiden geschlossen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualsportarten im Rahmen Kontaktbeschränkungen zulässig, Gruppenangebote und Kontaktsport nicht zulässig*</li> <li>• Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis**</li> </ul>
<b>Sport draußen</b>	Sportanlagen mit Hygienekonzept geöffnet.	Sportanlagen geöffnet <b>mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept</b> (Duschen/ Umkleiden geschlossen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualsportarten im Rahmen Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig.</li> <li>• Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Personen; wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen</li> <li>• Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (<b>10qm/Person oder 2m Abstand</b>)</li> <li>• Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis**</li> </ul>	Sportanlagen geöffnet <b>mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept</b> (Duschen/ Umkleiden geschlossen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individualsportarten im Rahmen Kontaktbeschränkungen zulässig, Gruppenangebote und Kontaktsport nicht zulässig*</li> <li>• Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis**</li> </ul>
<b>Schwimmbäder/Therapiebecken</b>	Geöffnet mit Hygienekonzept	Freibäder geöffnet mit Hygienekonzept <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hallenschwimmbäder geschlossen für private Nutzung [...]</li> <li>• Einzelnutzung von Hallenschwimmbädern zu <b>Reha-Zwecken</b> oder Trainingszwecken im Spitzensportbereich</li> <li>• Gruppenangebote (z.B. Schwimmunterricht, <b>Reha</b>) in Hallenschwimmbädern für bis zu 20 Personen, wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen</li> <li>• Drinnen: Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis**</li> </ul>	Freibäder geöffnet mit Hygienekonzept <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelnutzung von Hallenschwimmbädern zu <b>Reha-Zwecken</b> [...]</li> <li>• Gruppenangebote in Hallenschwimmbädern (z.B. Schwimmunterricht, <b>Reha</b>) für bis zu 20 Personen, wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen</li> <li>• Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis**</li> </ul>

\* Ausnahme bei medizinisch notwendigen Maßnahmen

\*\*Ausnahme für vollständig Geimpfte oder Genesene mit entsprechendem Nachweis

### Inzidenzen über 100

Bei Inzidenzen über 100 greift das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes.

**Rehabilitationssport- oder Funktionstrainingsgruppen** dürfen ab einem Inzidenzwert über bzw. gleich 50 als medizinische notwendige Maßnahme weiterhin durchgeführt werden.

Ab einem Inzidenzwert unter 50 ist die Wiederaufnahme des Funktionstrainings bzw. Rehabilitationssports unter Einhaltung der oben aufgeführten Vorgaben und Regelungen für alle möglich.

**Aufgrund inzidenzabhängiger Regelungen und Maßnahmen kann es jedoch weiterhin zu erweiterten, örtlich abweichenden Regelungen kommen.** In Landkreisen und kreisfreien Städten mit besonders hohen Infektionszahlen, können die Kommunen zusätzliche Maßnahmen anordnen, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen. **Dies ist bei der Wiederaufnahme unbedingt zu beachten!** Die aktuelle, oben aufgeführte Niedersächsische Corona-Verordnung regelt die Details (§ 1 a und 18). **Weiterhin ist zudem immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen!**

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Rehabitationsports und -Funktionstrainings** bis zum **30.09.2021**.

Die geltenden Vorgaben sowie Regelungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung bis zum Ablauf des **24. Juni 2021** terminiert.

Weitere, darüber hinaus gehende Entwicklungen müssen abgewartet werden.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie unverzüglich informieren!

Darüber hinaus möchten wir Ihnen in diesem Zusammenhang neue Informationen hinsichtlich einer „weiteren Verlängerung von Sonderregelungen während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen“ zukommen lassen.

Diese betreffen folgende drei Bereiche:

Auszug aus dem Schreiben der gesetzlichen Krankenkassen:

**„1. Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56**

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur **einmalig** verlängert.

**2. Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56**

Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

**3. Fortführung als Tele-/Online-Angebot oder im Freien**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 30.09.2021 auch als Tele-/Online-Angebot oder im Freien fortgeführt werden kann.“

Ende des Auszuges

Nähere Informationen sind dem angefügten Informationsschreiben „*Weitere Verlängerung von Sonderregelungen während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen*“ zu entnehmen.

Zudem fügen wir Ihnen unsere aktualisierten *FAQ zum Umgang mit Verordnungen - Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens* der LAG Funktionstraining (Stand 28.05.2021) bei.

Wir wünschen allen trotz der Herausforderungen auch weiterhin ein gutes Durchhaltevermögen und viel Gesundheit in diesen turbulenten Zeiten!

Wir unterstützen Sie jederzeit.

01.06.2021

Anlagen